

Ratgeber Recht: Zahlungsverzug kann teurer werden

Rechnungen zählen nicht zur beliebtesten Post und werden gern verdrängt. Im Frühjahr dieses Jahres ist aber ein neues Zahlungsverzugsgesetz in Kraft getreten, dessen Unkenntnis teuer zu stehen kommen kann.

Mit diesem Gesetz wird nämlich die Rechtslage bezüglich verspäteter Zahlungen nicht unwesentlich verschärft, vor allem, was Forderungen zwischen zwei Unternehmern angeht: Ist etwa der Fälligkeitstag im Voraus schon bestimmt – also mit einem bestimmten Datum –, so muss der geschuldete Betrag an genau diesem Tag dem Konto des Gläubigers bereits gutgeschrieben sein. Die bloße Überweisung erst am Fälligkeitstag ist also nicht mehr rechtzeitig. Auch wenn, wie häufig, eine Zahlungsfrist gesetzt wird (z.B. „binnen 14 Tagen“), also ohne Angabe eines konkreten Fälligkeitstags, empfiehlt sich eine Überweisung, die den fristgerechten Eingang auf dem Konto des Gläubigers sicherstellt.

Anders ist die Lage bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem privaten Verbraucher; hier ist, wie bisher, die Überweisung am Tag der Fälligkeit ausreichend.

Im Verhältnis zwischen Unternehmen wurde auch der Verzugszinssatz weiter erhöht. Er beträgt derzeit 9,58 Prozent jährlich. Außerdem kann zwischen Unternehmen für Mahnspesen jedenfalls ein Pauschalbetrag von 40 Euro verlangt werden, ohne dass der Gläubiger entsprechende Unkosten nachweisen müsste. Darüber hinausgehende Betreibungskosten (anwaltliche Mahnschreiben, Inkassobüro, etc.) sind weiterhin nicht ausgeschlossen.



© Privat

Zum Autor
Josef Lachmann

Dr. jur., Master phil., Studium in Wien und Cambridge (GB). Nach mehrjähriger Forschungstätigkeit an der Universität Wien seit 1993 selbstständiger Rechtsanwalt in Wien mit Schwerpunkten im Zivilrecht und im Grundrechtsschutz. Umfassende Zusatzausbildungen im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung (Mediation).